

**4. Satzung  
zur Änderung der Betriebssatzung  
für das Abwasserwerk der Gemeinde Hiddenhausen vom 18.12.1992  
vom 6.11.03**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 06.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Hiddenhausen vom 18.12.1992, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 15.03.2003, wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Abwasserwerkes der Gemeinde Hiddenhausen beträgt 1.500.000 EUR.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Hiddenhausen vom 18. Dezember 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 07. November 2003

gez. Korfmeier  
Bürgermeister